

## Europäische Bürgerinitiative

Seit 1. April 2012 besteht die Möglichkeit, Europäische Bürgerinitiativen (EBI) durchzuführen. Damit können mindestens eine Million Unionsbürgerinnen und Unionsbürger aus zumindest sieben EU-Staaten die Einführung neuer Rechtsvorschriften vorschlagen.



1. Was kann Inhalt einer Europäischen Bürgerinitiative sein? ..... 1
2. Wie kann ich eine Europäische Bürgerinitiative starten? ..... 1
3. Muss eine geplante Europäische Bürgerinitiative vorab „genehmigt“ werden? ..... 2
4. Wie werden die Unterschriften gesammelt?..... 2
5. Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative unterschreiben? ..... 2
6. Wie viele Unterschriften muss eine Europäische Bürgerinitiative erreichen?..... 3
7. Was passiert nach dem Sammeln der Unterschriften? ..... 3
8. Was geschieht, wenn die Europäische Bürgerinitiative genügend Unterschriften erreicht hat? ..... 3

Die wesentlichen **Fragen und Antworten** zur Europäischen Bürgerinitiative:

### 1. Was kann Inhalt einer Europäischen Bürgerinitiative sein?

Bei einer Europäischen Bürgerinitiative muss es sich um die Aufforderung an die Europäische Kommission handeln, eine EU-Regelung in einem Bereich vorzuschlagen, in dem sie dazu befugt sind. Das sind beispielsweise Themen wie Binnenmarkt, Landwirtschaft, Umwelt oder Verkehr. Eine Übersicht, welche Bereiche für eine EBI in Frage kommen, finden Sie unter: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/competences#treaties>.

### 2. Wie kann ich eine Europäische Bürgerinitiative starten?

Um eine EBI zu starten, muss zunächst ein Bürgerausschuss aus mindestens sieben Mitgliedern gegründet werden, die in mindestens sieben verschiedenen Ländern der Europäischen Union leben. Dieser Bürgerausschuss ist der „Organisator“ einer EBI und für die Abwicklung des Verfahrens zuständig. Der Ausschuss muss einen Vertreter und einen Stellvertreter benennen, der gegenüber der EU für den Bürgerausschuss sprechen und handeln kann.

Die Initiative muss online bei der Europäischen Kommission in einer der 23 EU-Amtssprachen registriert werden: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/registration/>. Bei der Registrierung der Initiative muss der Name der Initiative angegeben, Gegenstand und Ziele beschrieben, relevante Vertragsvorschriften genannt, Kontaktangaben zu den sieben Mitgliedern des Bürgerkomitees gemacht und sämtliche Quellen zur Unterstützung und Finanzierung der EBI (sofern der Beitrag 500 EUR pro Jahr übersteigt) bekanntgemacht werden.



### 3. Muss eine geplante Europäische Bürgerinitiative vorab „genehmigt“ werden?

Die Europäische Kommission prüft innerhalb von zwei Monaten ab Registrierung, ob die grundlegenden Anforderungen einer EBI erfüllt sind. Dazu muss sie die nachstehenden Bedingungen erfüllen:

- das Bürgerkomitee ist eingesetzt, und die Kontaktpersonen sind benannt worden,
- die Initiative bewegt sich nicht offenkundig außerhalb des Rahmens, in dem die Kommission befugt ist, einen Vorschlag für einen Rechtsakt der Union zwecks Umsetzung der Verträge zu unterbreiten,
- die Initiative ist nicht offenkundig missbräuchlich oder schikanös und
- die Initiative ist nicht offenkundig gegen die Werte der Union gerichtet, wie sie im EU-Vertrag festgeschrieben sind (zB Menschenwürde, Gleichheit, Achtung der Menschenrechte).

Sämtliche angenommenen Initiativen werden im dafür von der Kommission eingerichteten Online-Verzeichnis <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/ongoing> veröffentlicht.



### 4. Wie werden die Unterschriften gesammelt?

Die Unterschriften können entweder auf Papier oder über das Internet gesammelt werden. Es gibt zwei verschiedene Musterformulare, die Sie für das Sammeln der „Unterstützungsbekundungen“ benutzen sollten.

Das Formular für Unterstützungserklärungen aus Österreich ist abrufbar der Homepage des Bundesministeriums für Inneres: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/eu\\_buergeriniti/files/Anhang\\_III\\_B.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/eu_buergeriniti/files/Anhang_III_B.pdf) bzw. auf den Seiten der Europäischen Kommission: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/how-to-signup>.

Möchten Sie ein Online-Sammelsystem benutzen, müssen Sie dieses zuerst durch die zuständige Behörde des entsprechenden Mitgliedstaats (in Österreich: Bundeswahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres) zertifizieren lassen. Dabei sind etwa Vorgaben hinsichtlich Datenschutz einzuhalten. Die Mitgliedstaaten müssen diese Bescheinigung binnen eines Monats ausstellen. Die Kommission stellt eine kostenlose Open-Source-Software für das Online-Unterschriftensammeln zur Verfügung: <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/software>.

Nicht vorgesehen ist eine Sammlung von Unterschriften unter Zuhilfenahme öffentlicher Stellen wie Gemeindeämter oder Bezirkshauptmannschaften.

### 5. Wer kann eine Europäische Bürgerinitiative unterschreiben?

Alle EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die das aktive Wahlrecht bei den Europawahlen besitzen, können eine Bürgerinitiative unterstützen. In Österreich ist dies ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich, in allen anderen Mitgliedstaaten ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

Österreichische Staatsangehörige, die eine EBI unterstützen wollen, müssen neben Vornamen, Familiennamen, dem ständigen Wohnsitz, dem Geburtsdatum, dem Geburtsort und der Staatsangehörigkeit auch die Daten des Reisepasses oder des Personalausweises eintragen. Dazu kommen Datum und – bei Unterstützungsbekundungen im Papierweg – die Unterschrift.



## 6. Wie viele Unterschriften muss eine Europäische Bürgerinitiative erreichen?

Sobald die Registrierung einer EBI bestätigt ist, haben die Organisatoren ein Jahr Zeit, um eine Million Unterschriften zu sammeln. Um zu gewährleisten, dass eine EBI tatsächlich „europäisch“ ist, muss zumindest in einem Viertel der EU-Staaten (dzt. sieben) eine Mindestanzahl von Unterschriften erreicht werden: diese Mindestanzahl errechnet sich durch die Zahl der Abgeordneten zum Europäischen Parlament, die dieser Staat hat, multipliziert mit 750 (in Österreich: 14.250 Unterschriften).

## 7. Was passiert nach dem Sammeln der Unterschriften?

Nach Beendigung der Unterschriftensammlung müssen die Organisatoren diese beim jeweiligen Mitgliedstaat zur Prüfung einreichen. Dafür ist ein eigenes Formular zu verwenden: [http://www.bmi.gv.at/cms/BMI\\_wahlen/eu\\_buergeriniti/files/Anhang\\_V.pdf](http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_wahlen/eu_buergeriniti/files/Anhang_V.pdf).

In Österreich ist dafür die Bundeswahlbehörde beim Bundesministerium für Inneres zuständig. Die Unterschriften werden dort innerhalb von drei Monaten überprüft; nach der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, die die Zahl der gültigen Unterschriften feststellt.

Wenn Sie die notwendigen Bescheinigungen erhalten haben, können Sie Ihre Initiative bei der Kommission einreichen. Sie müssen außerdem Angaben zu jedweder Unterstützung und Finanzierung machen, die Sie für die Initiative erhalten haben.

## 8. Was geschieht, wenn die Europäische Bürgerinitiative genügend Unterschriften erreicht hat?

Die Kommission lädt innerhalb von drei Monaten die Organisatoren ein, um der Initiative angesprochenen Themen im Einzelnen zu erläutern. Sie erhalten außerdem Gelegenheit, Ihre Initiative in einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen. Kommission und Parlament werden die Organisation dieser Anhörung übernehmen.

Die Kommission wird schließlich innerhalb von drei Monaten ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zur Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür mitteilen. Diese Informationen werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Beschließt die Kommission, einer EBI zu folgen, leitet sie ein formelles Gesetzgebungsverfahren ein.